

Leistungsbewertung bei von der Präsenzpflicht befreitem Schüler

Beitrag von „MrsPace“ vom 28. November 2020 14:17

Zitat von Seph

Heißt "soll" bei euch juristisch etwas anderes als üblich? Bei "soll" muss so verfahren werden, außer es gibt zwingende Gründe, die dagegen sprechen.

Hab's nun nochmal nachgeschaut. Es ist auch in BaWü eine Soll-Formulierung. Und "Soll" heißt nicht "Muss". Zwingende Gründe die dagegen sprechen muss man in diesem Fall nicht suchen. Der Schüler ist von der Präsenzpflicht befreit. Punkt.

Edit: Bei Schulschließungen wird es dann wohl auch keine zwingenden Gründe geben. Da werde ich weiterhin Klausuren von zuhause schreiben lassen. Ich sehe da kein Problem. (Ich habe das auch vor Corona schon gemacht.)